

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Reinhard Grätz MdL
Platz des Landtags

4000 Düsseldorf

Der Intendant
Appellhofplatz 1
Postfach 10 19 50
D-5000 Köln 1
Telefon (02 21) 2 20-21 00/1/2/3
Telegramme WDR Köln
Telefax (02 21) 2 20 44 90
Telex 8 882 575

Köln 05.06.1992

5. Rundfunkänderungsgesetz

Sehr geehrter Herr Grätz,

in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Hauptausschuß zum Entwurf für ein 5. Rundfunkänderungsgesetz regt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen an, ihren Aufgabenkatalog zu erweitern und ihr auf diese Weise eine Rechtsgrundlage zur Förderung privater Veranstalter mit Rundfunkgebührenmitteln zu verschaffen. § 52 Abs. 2 LRG soll dahin ergänzt werden, daß zu den Aufgaben der LfR auch die Förderung der Programme, insbesondere hinsichtlich der gegenständlichen und meinungsmäßigen Vielfalt und die Förderung von Maßnahmen zu Aus- und Fortbildung im redaktionellen Bereich gehören sollen.

Eine solche Erweiterung des Aufgabenkatalogs der LfR ließe sich mit geltendem Recht nicht vereinbaren. § 25 Rundfunkstaatsvertrag bestimmt, daß eine Finanzierung privater Veranstalter aus der Rundfunkgebühr unzulässig ist. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das die Rechtfertigung für die Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Erfüllung des klassischen Rundfunkauftrags und der Gewährleistung der Grundversorgung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sieht (BVerfG E 73, 158).

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/1735

Darüber hinaus zählt § 29 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag abschließend die Aufgaben auf, die durch den zusätzlichen Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr in Höhe von 2 % finanziert werden dürfen. Es sind dies einmal die Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen der Landesmedienanstalten einschließlich hierfür notwendiger planerischer, insbesondere technischer Vorarbeiten, zum anderen die Förderung offener Kanäle. Hinzu kommt noch zeitlich begrenzt die Möglichkeit, aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber auch die landesrechtlich gebotene technische Infrastruktur zur terrestrischen Versorgung des gesamten Landes zu fördern.

Soweit die LfR sich auf die Regelung in Bayern beruft, übersieht sie, daß § 38 Rundfunkstaatsvertrag eine Ausnahmeregelung für Bayern enthält, nach der der Freistaat Bayern berechtigt ist, eine Verwendung des Anteils an der Rundfunkgebühr nach § 29 zur Finanzierung der landesgesetzlich bestimmten Aufgaben der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft vorzusehen. Da nach Art. 111 a) der Verfassung des Freistaats Bayern Rundfunk nur in öffentlicher Verantwortung und in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betrieben werden darf, wird privater Rundfunk in Bayern nach Art. 2 Bayerisches MEG in öffentlicher Verantwortung und in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien betrieben, die auch Gebührenmittel zur Förderung bestimmter Programmprojekte einsetzt. Die von der LfR ebenfalls herangezogene Regelung aus dem Sächsischen Privatfunkgesetz dürfte aus dem Bayerischen MEG übernommen worden sein, ohne daß sich die Verfasser darüber im klaren waren, daß in Sachsen andere rechtliche Voraussetzungen gegeben sind als in Bayern. Der Vorschlag der LfR läßt sich also weder mit Rundfunkverfassungsrecht noch mit dem Rundfunkstaatsvertrag vereinbaren.

Weiter möchte die LfR ihren Aufgabenbereich dahin erweitern, daß sie durch eine entsprechende Änderung von § 65 Abs. 2 ermächtigt wird, einen Teil der Mittel aus dem zusätzlichen Anteil von 2 % an der einheitlichen Rundfunkgebühr im Rahmen ihrer Aufgaben für Zwecke der Filmstiftung Nordrhein-Westfalen verwenden darf. Dies wird ausdrücklich damit begründet, daß die LfR hier in der Lage wäre, die Mittel im Interesse der Förderung des privaten Rundfunks einzubringen. Sie könnte damit in der Filmstiftung einen Beitrag dazu leisten, daß der private Rundfunk im dualen Rundfunksystem die notwendige Stärkung erfährt. Auch hier gilt das oben Gesagte. § 25 Rundfunkstaatsvertrag verbietet die Finanzierung privater Veranstalter aus der Rundfunkgebühr. § 29 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag regelt abschließend für welche Zwecke die Landesmedienanstalten die Mittel aus dem 2-%-igem Anteil an der Rundfunkgebühr einsetzen dürfen. Darüber hinaus bestimmt § 29 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag, daß die für diese Zwecke nicht in Anspruch genommenen Mittel der jeweiligen Landesrundfunkanstalt zustehen, wobei eine landesgesetzliche Zweckbestimmung zulässig ist.

Eine Änderung des Entwurfs der Landesregierung entsprechend den Wünschen der LfR würde also auch hier mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben und dem Rundfunkstaatsvertrag kollidieren. Es sollte daher bei dem Entwurf der Landesregierung bleiben.

Mir liegt daran auch zur Stellungnahme der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter Rheinland-Pfalz einige Anmerkungen zu machen:

Die Aussage, daß die Vorrangregelung der Restversorgung des WDR gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 LRG im Widerspruch zu § 3 Abs. 2 steht, ist durch die völlig unterschiedlichen Leistungsklassen, Einsatzstandorte und topografische Abschirmung der Sender für die Restversorgung nicht aufrechtzuerhalten. Die durch das WDR-Gesetz gebotene Vorrangregelung der Restversorgung schränkt, wie

die Praxis seit Jahren zeigt, andere Frequenzplanungen nicht ein.

Insgesamt hält der Westdeutsche Rundfunk die Kriterien von § 3 Abs. 2 LRG für geeignet, die erforderlichen Frequenzkapazitäten angemessen und den Versorgungsaufgaben entsprechend zuzuweisen. Auf den Bedarf des Westdeutschen Rundfunks an 4 leistungsstarken Frequenzen zur Grundversorgung und zur Schließung der gravierenden UKW-Versorgungslücken in der Eifel und im Hochsauerlandkreis hatte ich mit meiner Stellungnahme vom 22. April 1992 an den Hauptausschuß hingewiesen.

Zur Feststellung der LPR Rheinland-Pfalz, daß § 3 Abs. 7 Entwurf LRG keine Kriterien für die Zuordnung von Kapazitäten für den terrestrischen digitalen Hörfunk enthält, möchte ich darauf hinweisen, daß das zukünftige System DAB sich noch in der Entwicklung befindet und Fragen der Frequenzzuweisung derzeit noch nicht beantwortet werden können. In § 3 Abs. 7 geht es aus Sicht des Westdeutschen Rundfunks darum, grundsätzliche Möglichkeiten der Räumung eines Frequenzbereiches für neue einzuführende Ausstrahlungstechniken zu eröffnen. Um diese Möglichkeiten für Hörfunk und Fernsehen schaffen zu können, hatte ich mit meinem Schreiben vom 22. April 1992 einen entsprechenden Text vorbereitet.

Des weiteren wurde von der LPR Rheinland-Pfalz Artikel 5 Abs. 6 des Regierungsentwurfes beanstandet, mit dem dem WDR weitere leistungsstarke Frequenzen zugewiesen würden. Dazu möchte ich feststellen, daß der Frequenztausch an den Senderstandorten Aachen und Teutoburger Wald Bestandteil einer Vereinbarung ist, die zwischen der Staatskanzlei NRW, der Landesanstalt für Rundfunk und dem Westdeutschen Rundfunk getroffen wurde; dieser Vereinbarung hatte der Hauptausschuß des Landtages seinerzeit zugestimmt. Durch Art. 5 Abs. 4, 5 und 6 werden diese Vereinbarungen nun vollzogen.

Sie kommen dem lokalen Hörfunk wie auch dem Westdeutschen Rundfunk gleichermaßen zugute.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, reading "Friedrich Nowotny". The signature is written in dark ink and is positioned below the typed name.

Friedrich Nowotny